

Sehr geehrte Empfängerin, sehr geehrter Empfänger,

wir haben uns dazu entschieden, das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Münster ab dem 1. Januar 2021 vorwiegend in elektronischer Form zu veröffentlichen. Die Rechtsverbindlichkeit der auf diese Weise publizierten Gesetze und Dekrete wird durch den Artikel Nr. 161 in diesem Amtsblatt Nr. 9 zum 1. September 2020 geregelt.

Das Kirchliche Amtsblatt wird unter folgendem Link im Internet veröffentlicht:
www.bistum-muenster.de/publikationen/kirchliches_amtsblatt.

Adressverteilerkreise kirchlicher Institutionen und Personenkreise erhalten von uns ab dem 1. Januar 2021 ohne weitere Aufforderung das Kirchliche Amtsblatt per E-Mail. Dies sind insbesondere alle Seelsorgerinnen und Seelsorger im Bistum, die Bildungseinrichtungen und Familienbildungsstätten, Gemeindeverbände und Zentralrendanturen, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Krankenhäuser und Seniorenwohnheime in kirchlicher Aufsicht, Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft, die Mitarbeitervertretungen.

Darüber hinaus ist eine Aufnahme in diesen E-Mail-Verteiler mit einer formlosen E-Mail an amtsblatt@bistum-muenster.de möglich. Der elektronische Bezug ist kostenfrei.

Falls Sie weiterhin eine Druckausgabe beziehen möchten, melden Sie sich per E-Mail an amtsblatt@bistum-muenster.de. Für den postalischen Bezug wird wie bisher ein jährlicher Betrag von 13,- Euro zur Auslagererstattung erhoben.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mühe!

I N H A L T

Akten Papst Franziskus

Art. 157	Botschaft von Papst Franziskus zum 54. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 13. September 2020	284
Art. 158	Botschaft von Papst Franziskus zum 106. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 27. September 2020	288

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 159	Aufruf der Deutschen Bischöfe zum „Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität“ (Corona)	292
Art. 160	Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2020	294

Erlasse des Bischofs

Art. 161	Dekret über die Erscheinungsweise des Promulgationsorgans „Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster“	295
Art. 162	Beschlüsse der Bundeskommission 2/2020 vom 18. Juni 2020	296
Art. 163	Kollektenterminkalender 2021	304
Art. 164	Anordnung über die Neuordnung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen	306
Art. 165	Ausführungsbestimmungen zur „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“	307
Art. 166	Befugnisse des Interventionsbeauftragten	309

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 167	Hinweise zur Durchführung des „Weltkirchlichen Sonntags der Solidarität“ (Corona-Kollekte) am 6. September 2020	310
Art. 168	Termine Diakonenweihe 2020 und 2021	310
Art. 169	Ausbildung zum Ständigen Diakon	311

Art. 170	Sternfahrerinnen und Sternfahrer unterwegs - Angebot zur inhaltlichen Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger	311
Art. 171	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Bocholt	312
Art. 172	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Bocholt	313
Art. 173	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt	315
Art. 174	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Ibbenbüren	316
Art. 175	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Isselburg	317
Art. 176	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Gudula in Rhede	318
Art. 177	Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/-referenten	320
Art. 178	Personalveränderungen	321
Art. 179	Unsere Toten	322

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 180	Beschluss der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 2. Juli 2020	323
Art. 181	Beschluss der Regionalkommission Nord am 8. Juli 2020	324

Akten Papst Franziskus

Art. 157

Botschaft von Papst Franziskus zum 54. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 13. September 2020

*„Damit du deinem Sohn und deinem Enkel erzählen kannst“ (Ex 10,2).
Das Leben wird Geschichte*

Ich möchte die diesjährige Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel dem Thema des Erzählens widmen, denn ich glaube, dass wir, wenn wir uns nicht verlieren wollen, die Wahrheit guter Geschichten nötig haben wie den Atem: Geschichten, die erbauen, nicht zerstören; Geschichten, die uns helfen, unsere Wurzeln und die Kraft zu finden, gemeinsam voranzugehen. Im Wirrwarr der uns umgebenden Stimmen und Botschaften brauchen wir ein menschliches Erzählen, das uns von uns und von dem Schönen spricht, das in uns wohnt. Ein Erzählen, das die Welt und die Ereignisse mit Zärtlichkeit zu betrachten versteht; das erzählt, dass wir Teil eines lebendigen Gewebes sind und das zeigt, wie sehr die Fäden, die uns aneinander binden, miteinander verflochten sind.

1. Geschichten weben

Der Mensch ist ein Erzähler. Seit unserer Kindheit hungern wir nach Geschichten, so wie wir nach Nahrung hungern. Ob es nun Märchen, Romane, Filme, Lieder oder Nachrichten sind: Geschichten beeinflussen unser Leben, auch wenn wir uns dessen nicht bewusst sind. Oft entscheiden wir anhand der Charaktere und Geschichten, die wir in uns aufgenommen haben, was richtig oder falsch ist. Geschichten prägen uns, sie formen unsere Überzeugungen und unser Verhalten, sie können uns dabei helfen, zu verstehen und zu sagen, wer wir sind.

Der Mensch ist nicht nur das einzige Lebewesen, das Kleidung braucht, um seine Verwundbarkeit zu verhüllen (vgl. Gen 3,21) – er ist auch das einzige, das von sich erzählen, sich in Geschichten „kleiden“ muss, um sein Leben zu bewahren. Wir weben nicht nur Kleider, sondern auch Erzählungen: die menschliche Fähigkeit zu „weben“ bringt Textilien und Texte hervor. Die Geschichten aller Zeiten haben einen gemeinsamen „Webstuhl“ und die Gewebestruktur sieht „Helden“ vor – auch ganz alltägliche –, die einem Traum nachjagen und dabei schwierige Situationen bewältigen und das Böse bekämpfen, stets getrieben von einer Kraft, die ihnen Mut verleiht: die Kraft der Liebe. Beim Eintauchen in die Geschichten können wir heroische Beweggründe finden, die uns helfen, uns den Herausforderungen des Lebens zu stellen.

Der Mensch ist ein erzählendes Wesen, weil er ein werdendes Wesen ist, das sich im Gewebe des täglichen Lebens entdeckt und darin Bereicherung findet. Doch unsere Erzählung ist von Anfang an bedroht: überall in der Geschichte lauert das Böse.

2. Nicht alle Geschichten sind gut

»Wenn du davon isst, wirst du wie Gott werden« (vgl. Gen 3,4). Die Versuchung durch die Schlange bringt einen nur schwer zu lösenden Knoten in das Gewebe der Geschichte. „Wenn du dieses oder jenes besitzt, dann wirst du, dann erreichst du ...“, flüstern uns auch heute noch jene zu, die das sogenannte storytelling instrumentalisieren. Wie viele Geschichten betäuben uns, machen uns glauben, dass wir, um glücklich zu sein, immer mehr besitzen, immer mehr konsumieren müs-

sen. Wir merken schon gar nicht mehr, wie sehr wir nach Klatsch und Tratsch gieren, wie viel Gewalt und Falschheit wir „konsumieren“. Oft werden auf den „Webstühlen“ der Kommunikation keine konstruktiven Geschichten produziert, die die sozialen Bande und das kulturelle Gewebe zusammenhalten, sondern destruktive und provokative Geschichten, die die zerbrechlichen Fäden des Zusammenlebens abnutzen und zerreißen. Indem man ungeprüfte Informationen zusammenträgt, banales und manipulatives Gerede wiederholt, Hasstiraden auf die anderen entlädt, webt man nicht die Geschichte der Menschen, sondern beraubt sie ihrer Würde.

Aber während jene Geschichten, die für irgendwelche Zwecke oder zur Machtausübung instrumentalisiert werden, nur kurzlebig sind, ist eine gute Geschichte in der Lage, die Grenzen von Raum und Zeit zu überwinden. Sie bleibt über Jahrhunderte hin aktuell, weil sie dem Leben Nahrung gibt. In einem Zeitalter, in dem die Kunst der Fälschung immer raffinierter wird und ein unglaubliches Niveau erreicht hat (Deepfake), brauchen wir Weisheit, um schöne, wahre und gute Geschichten aufzunehmen und hervorzubringen. Wir brauchen Mut, um die falschen und böartigen Geschichten zurückzuweisen. Und wir brauchen Geduld und Unterscheidungsvermögen, um jene Geschichten wiederzuentdecken, die uns helfen, inmitten der Zerrissenheit unserer Zeit nicht den Faden zu verlieren; Geschichten, die die Wahrheit unseres Seins wieder ans Licht bringen – auch in der oft übersehenen Heroik des Alltags.

3. Die Geschichte der Geschichten

Die Heilige Schrift ist eine Geschichte aus Geschichten. Wie vielen Ereignissen, Völkern und Personen begegnen wir in ihr! Sie zeigt uns von Anfang an einen Gott, der Schöpfer und zugleich Erzähler ist: Er spricht sein Wort, und die Dinge sind da (vgl. Gen 1). Durch sein Wort ruft Gott die Dinge ins Leben und als Höhepunkt der Schöpfung erschafft er den Mann und die Frau als seine freien Gesprächspartner, die gemeinsam mit ihm Geschichte hervorbringen. In einem Psalm erzählt das Geschöpf dem Schöpfer: »Du selbst hast mein Innerstes geschaffen, hast mich gewoben im Schoß meiner Mutter. Ich danke dir, dass ich so staunenswert und wunderbar gestaltet bin. [...] Dir waren meine Glieder nicht verborgen, als ich gemacht wurde im Verborgenen, gewirkt in den Tiefen der Erde« (139,13-15). Wir werden nicht vollkommen geboren – wir müssen immerfort „gewoben“ und „gewirkt“ werden. Das Leben ist uns als Einladung geschenkt, auch weiterhin jenes „staunenswert und wunderbar gestaltete“ Wesen zu „weben“, das wir sind.

In diesem Sinne ist die Bibel die große Liebesgeschichte zwischen Gott und der Menschheit. Im Mittelpunkt steht Jesus: seine Geschichte führt die Liebe Gottes zum Menschen und zugleich auch die Liebesgeschichte des Menschen mit Gott zur Vollendung. Und so ist der Mensch, von Generation zu Generation, gerufen, die wichtigsten Episoden dieser Geschichte aus Geschichten zu erzählen und nicht in Vergessenheit geraten zu lassen: jene Episoden, die geeignet sind, den Sinn dessen mitzuteilen, was sich zugetragen hat.

Der Titel dieser Botschaft ist dem Buch Exodus entnommen, jener grundlegenden biblischen Erzählung, die beschreibt, wie Gott in die Geschichte seines Volks eingreift. Als die geknechteten Kinder Israels zu Gott rufen, schenkt er ihnen Gehör und gedenkt ihrer: »Gott gedachte seines Bundes mit Abraham, Isaak und Jakob. Gott blickte auf die Israeliten. Gott hatte es wahrgenommen« (Ex 2,24-25). Das Gedenken Gottes führt durch Zeichen und Wunder zur Befreiung aus der Knechtschaft. Und an dieser Stelle offenbart Gott dem Mose auch den Sinn all dieser Zeichen: »... damit du deinem Sohn und deinem Enkel erzählen kannst, [...] welche Zeichen ich [...] vollbracht habe. Dann werdet ihr erkennen, dass ich der Herr bin!« (Ex 10,2). Die Erfahrung des Exodus lehrt uns, dass die Erkenntnis Gottes vor allem dadurch vermittelt wird, dass man von Generation zu Generation erzählt, wie Gott auch weiterhin seine Präsenz zeigt. Der Gott des Lebens tut sich kund, indem er das Leben erzählt.

Jesus selbst hat nicht in abstrakten Reden von Gott gesprochen, sondern in Gleichnissen, kurzen, dem Alltag entnommenen Erzählungen. Darin wird Leben Geschichte – und für den Zuhörer wird die Geschichte dann zum Leben: diese Erzählung dringt in das Leben eines jeden ein, der ihr lauscht, und verwandelt es.

So ist es kein Zufall, dass auch die Evangelien Erzählungen sind. Sie informieren uns nicht nur über Jesus, sie sind auch „performativ“ [1], sie gestalten uns Jesus gleich: das Evangelium fordert den Leser auf, am Glauben Jesu teilzuhaben, um an seinem Leben Anteil zu erhalten. Das Johannesevangelium sagt uns, dass der Erzähler schlechthin – der logos, das ewige Wort – Erzählung geworden ist: »Der Einzige, der Gott ist und am Herzen des Vaters ruht, er hat Kunde gebracht« (Joh 1,18). Ich habe den Begriff „erzählen“ gebraucht, weil der ursprüngliche Begriff *exeghésato* sowohl mit „Kunde bringen“ als auch „erzählen“ übersetzt werden kann. Gott selbst hat sich in unsere Menschheit „eingewoben“ und uns so eine neue Art und Weise geschenkt, unsere Geschichten zu weben.

4. Eine Geschichte, die sich erneuert

Die Geschichte Christi ist kein Erbe der Vergangenheit, sie ist unsere Geschichte, und sie ist stets aktuell. Sie zeigt uns, dass der Mensch, unser Fleisch, unsere Geschichte, Gott so sehr am Herzen lag, dass er selbst Mensch, Fleisch und Geschichte geworden ist. Und sie sagt uns auch, dass es keine unbedeutenden, „kleinen“ menschlichen Geschichten gibt. Seit Gott Geschichte geworden ist, ist jede menschliche Geschichte in einem gewissen Sinne göttliche Geschichte. In der Geschichte eines jeden Menschen erkennt der Vater die Geschichte seines auf die Erde herabgestiegenen Sohnes wieder. Jede menschliche Geschichte hat eine ununterdrückbare Würde. Und deshalb verdient die Menschheit auch Geschichten, die ihrem Niveau entsprechen, jener schwindelerregenden und faszinierenden Höhe, auf die Jesus sie emporgehoben hat.

»Unverkennbar seid ihr ein Brief Christi – so bemerkte der heilige Paulus –, ... geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geist des lebendigen Gottes, nicht auf Tafeln aus Stein, sondern – wie auf Tafeln – in Herzen von Fleisch« (2Kor 3,3). Der Heilige Geist, die Liebe Gottes, schreibt in uns. Und indem er in uns schreibt, verankert er das Gute in uns und ruft es uns in Erinnerung. Erinnern bedeutet nämlich ans Herz legen, ins Herz „schreiben“. Durch die Kraft des Heiligen Geistes kann jede Geschichte, selbst die vergessenste, selbst die, die auf den schiefsten Zeilen geschrieben zu sein scheint, Inspiration finden, als ein Meisterwerk wiedergeboren, zu einem Anhang des Evangeliums werden. Wie die Bekenntnisse des Augustinus. Wie der Bericht des Pilgers von Ignatius. Wie die Geschichte einer Seele der Theresia vom Kinde Jesus. Wie Die Brautleute von Manzoni oder Die Brüder Karamasow von Dostojewski. Und wie unzählige andere Geschichten, die die Begegnung der Freiheit Gottes mit der des Menschen auf bewundernswerte Weise in Szene gesetzt haben. Jeder von uns kennt verschiedene Geschichten, die den Duft des Evangeliums an sich haben und jene Liebe bezeugen, die das Leben verwandelt. Diese Geschichten verlangen danach, zu jeder Zeit, in jeder Sprache, mit jedem Mittel weitergegeben, erzählt und zum Leben erweckt zu werden.

5. Eine Geschichte, die uns erneuert

In jeder großen Geschichte kommt auch unsere eigene Geschichte vor. Wenn wir die Bibel lesen, die Geschichten der Heiligen und auch die Texte, die in der Seele des Menschen zu lesen und deren Schönheit ans Licht zu bringen vermochten, dann ist der Heilige Geist frei, in unser Herz zu schreiben und in uns die Erinnerung an das zu erneuern, was wir in den Augen Gottes sind. Wenn wir der Liebe gedenken, die uns geschaffen und erlöst hat, wenn wir in unsere Alltagsgeschichten Liebe einfließen lassen, wenn wir in das Gewebe unseres täglichen Lebens Barmherzigkeit

hineinweben, dann schlagen wir wirklich ein neues Kapitel auf. Dann bleiben wir nicht länger in unserer Wehmut und unserer Traurigkeit gefangen und an eine krankhafte Erinnerung gebunden, die das Herz gefangen hält. Indem wir uns den anderen öffnen, öffnen wir uns auch der Vision des Erzählers selbst. Gott unsere Geschichte zu erzählen, ist nie umsonst: selbst wenn die äußeren Ereignisse unverändert bleiben, ändern sich doch der Sinn und die Perspektive. Dem Herrn von sich zu erzählen bedeutet, seine Sichtweise anzunehmen, die voll barmherziger Liebe für uns und für die anderen ist. Ihm können wir unsere Erlebnisse erzählen, ihm können wir Menschen und Situationen anvertrauen. Mit Gott können wir das Geflecht des Lebens neu weben, seine Brüche und Risse flicken – wie sehr haben wir das alle nötig!

Mit dem Blick des Erzählers – dem Einzigen, der den letzten Überblick hat – nähern wir uns dann den Protagonisten, unseren Brüdern und Schwestern, die wie wir eine Rolle auf der Bühne der Geschichte von heute spielen. Auf der Bühne der Welt ist nämlich niemand ein Statist, und die Geschichte eines jeden ist offen für eine mögliche Veränderung. Auch wenn wir vom Bösen erzählen, können wir lernen, Raum für die Erlösung zu lassen, können wir inmitten des Bösen auch die Dynamik des Guten erkennen und ihr Raum geben.

Es geht also nicht darum, der Logik des storytellings zu folgen und auch nicht darum, Werbung zu machen oder sich selbst zur Schau zu stellen, sondern das Gedenken an das zu bewahren, was wir in den Augen Gottes sind; für das Zeugnis abzulegen, was der Heilige Geist in unsere Herzen schreibt; allen zu offenbaren, dass ihre Geschichten herrliche Wunder enthalten. Vertrauen wir uns, damit wir das tun können, einer Frau an, die die menschliche Natur Christi in ihrem Schoß „gewoben“ hat, und die – wie das Evangelium sagt – alles, was ihr widerfahren ist, zu einem Gewebe zusammengefügt hat. Die Jungfrau Maria hat nämlich alles bewahrt und in ihrem Herzen erwogen (vgl. Lk 2,19). Bitten wir diejenige um ihre Hilfe, die es verstanden hat, die Knoten des Lebens mit der sanften Kraft der Liebe zu lösen:

O Maria, Frau und Mutter, du hast in deinem Schoß das göttliche Wort gewoben, du hast mit deinem Leben vom wunderbaren Wirken Gottes erzählt. Höre unsere Geschichten, bewahre sie in deinem Herzen und mache auch jene Geschichten zu den deinen, die niemand hören will. Lehre uns, den guten Faden zu erkennen, der die Geschichte lenkt. Schau auf die Unmenge an Knoten, in die unser Leben verstrickt ist und die unsere Erinnerung betäuben. Deine sanften Hände vermögen jeden Knoten zu lösen. Frau des Geistes, Mutter der Zuversicht, inspiriere auch uns. Hilf uns, Geschichten des Friedens, Geschichten der Zukunft zu schaffen. Und zeige uns den Weg, wie wir diese Geschichten gemeinsam leben können.

Rom bei St. Johannes im Lateran, am 24. Januar 2020,
dem Gedenktag des hl. Franz von Sales

Franciscus

[1] Vgl. BENEDIKT XVI., Enz. Spe salvi, 2: »Die christliche Botschaft war nicht nur „informativ“, sondern „performativ“ – das heißt: Das Evangelium ist nicht nur Mitteilung von Wissbarem; es ist Mitteilung, die Tatsachen wirkt und das Leben verändert. Die dunkle Tür der Zeit, der Zukunft, ist aufgesprengt. Wer Hoffnung hat, lebt anders; ihm ist ein neues Leben geschenkt worden«.

Art. 158

**Botschaft von Papst Franziskus zum 106. Welttag des
Migranten und Flüchtlings am 27. September 2020**

*Wie Jesus Christus, zur Flucht gezwungen
Aufnahme, Schutz, Förderung und Integration der Binnenvertriebenen*

Zu Beginn dieses Jahres nannte ich in meiner Ansprache an die Mitglieder des beim Heiligen Stuhl akkreditierten Diplomatischen Korps das Drama der Binnenvertriebenen eine der Herausforderungen der heutigen Welt: »Die Konfliktsituationen und die humanitären Notlagen, verschärft durch klimatisch bedingte Verwüstungen, erhöhen die Zahl der Vertriebenen und wirken sich auf die Menschen aus, die bereits in schwerer Armut leben. Viele der von diesen Situationen betroffenen Länder haben keine angemessenen Strukturen, die es ihnen erlauben würden, den Bedürfnissen der Vertriebenen entgegenzukommen« (9. Januar 2020).

Die Abteilung Migranten und Flüchtlinge des Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen hat nun „Leitlinien einer Pastoral für Binnenvertriebene“ (Vatikanstadt, 5. Mai 2020) veröffentlicht, ein Dokument, welches das pastorale Wirken der Kirche in diesem besonderen Bereich anregen und inspirieren soll.

Aus diesen Gründen habe ich beschlossen, diese Botschaft dem Drama der Binnenvertriebenen zu widmen, einem oft unsichtbaren Drama, das die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste weltweite Krise nochmals verschärft hat. Diese Krise ließ aufgrund ihrer Heftigkeit, ihrer Härte und ihrer geografischen Ausdehnung viele andere humanitäre Notsituationen, von denen Millionen von Menschen betroffen sind, kleiner erscheinen und rückte internationale Initiativen und Hilfen, die für die Rettung von Menschenleben unerlässlich und dringend sind, auf den letzten Platz der nationalen politischen Tagesordnungen. Aber »diese Zeit erlaubt kein Vergessen. Die Krise, in der wir uns augenblicklich befinden, lasse uns nicht die zahlreichen anderen Nöte vergessen, unter denen viele Menschen leiden« (Osterbotschaft Urbi et Orbi, 12. April 2020).

Im Lichte der tragischen Ereignisse des Jahres 2020 dehne ich diese Botschaft, die den Binnenvertriebenen gewidmet ist, auf all jene aus, die aufgrund von COVID-19 in Ungewissheit, Verlassenheit, Ausgrenzung und Ablehnung geraten sind und sich immer noch darin befinden.

Ich möchte mit der Szene beginnen, die Papst Pius XII. bei der Ausarbeitung der Apostolischen Konstitution *Exsul Familia* (1. August 1952) inspiriert hat. Auf der Flucht nach Ägypten erlebt das Jesuskind zusammen mit seinen Eltern die dramatische Situation der Vertriebenen und Flüchtlinge, »die von Angst, Ungewissheit und Not gezeichnet ist (vgl. Mt 2,13-15.19-23). Leider können sich in unseren Tagen Millionen von Familien in dieser traurigen Realität wiedererkennen. Fast jeden Tag berichten Fernsehen und Zeitungen von Flüchtlingen, die vor Hunger, Krieg und anderen ernststen Gefahren flüchten, auf der Suche nach Sicherheit und einem würdigen Leben für sich und ihre Familien«. (Angelus, 29. Dezember 2013). In einem jeden von ihnen ist Jesus gegenwärtig, wie er zur Zeit des Herodes zur Flucht gezwungen war, um sich zu retten. Wir sind aufgerufen in ihren Gesichtern das Antlitz des hungrigen, durstigen, nackten, kranken, fremden und gefangenen Christus zu erkennen, der uns fragend anblickt (vgl. Mt 25,31-46). Wenn wir ihn erkennen, sind wir es, die ihm dafür danken werden, dass wir ihn treffen, ihn lieben und ihm dienen durften.

Die Vertriebenen bieten uns die Gelegenheit zur Begegnung mit dem Herrn, »auch wenn unsere Augen Mühe haben, ihn zu erkennen: mit zerrissenen Kleidern, schmutzigen Füßen, entstelltem Gesicht, verwundetem Leib, nicht in der Lage, unsere Sprache zu sprechen« (Homilie 15. Februar 2019). Wir sind gerufen, auf diese pastorale Herausforderung mit den vier Verben zu antworten, die ich in der Botschaft zu eben diesem Welttag im Jahr 2018 aufgezeigt habe: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren. Diese möchte ich nun um sechs Paare von Verben ergänzen, die sehr konkreten Handlungen entsprechen, die in einer Ursache-Wirkungs-Beziehung zueinander stehen.

Man muss etwas kennen, um es zu verstehen. Wissen ist ein notwendiger Schritt zum Verständnis des anderen. Jesus selbst offenbart dies bei der Begebenheit mit den Emmausjüngern: »Während sie redeten und ihre Gedanken austauschten, kam Jesus selbst hinzu und ging mit ihnen. Doch ihre Augen waren gehalten, sodass sie ihn nicht erkannten« (Lk 24:15-16). Wenn man über Migranten und Flüchtlinge spricht, bleibt man allzu oft bei den Zahlen stehen. Aber es geht nicht um Zahlen, es geht um Menschen! Wenn wir sie treffen, werden wir sie kennenlernen. Und wenn wir ihre Geschichten kennen, werden wir sie verstehen können. Wir werden zum Beispiel verstehen können, dass diese Ungewissheit, die wir infolge der Pandemie leidvoll erfahren haben, ein dauernder Bestandteil im Leben der Vertriebenen ist.

Es ist notwendig, dass man jemandem zum Nächsten wird, um ihm dienen zu können. Das scheint offensichtlich, oft jedoch ist das nicht gleich klar. »Ein Samariter aber, der auf der Reise war, kam zu ihm; er sah ihn und hatte Mitleid, ging zu ihm hin, goss Öl und Wein auf seine Wunden und verband sie. Dann hob er ihn auf sein eigenes Reittier, brachte ihn zu einer Herberge und sorgte für ihn« (Lk 10, 33-34). Ängste und Vorurteile – viele Vorurteile – führen dazu, dass wir uns von anderen distanzieren, und hindern uns oft daran, ihnen „zu Nächsten zu werden“ und ihnen mit Liebe zu dienen. Auf andere zuzugehen bedeutet oft Risikobereitschaft, wie wir in den letzten Monaten am Beispiel vieler Ärzte und Krankenschwestern sehen konnten. Diese Nähe, die es ermöglicht anderen zu dienen, geht über ein reines Pflichtgefühl hinaus; das beste Beispiel dafür hat Jesus uns hinterlassen, als er seinen Jüngern die Füße wusch: Er entkleidete sich, kniete sich nieder und machte sich die Hände schmutzig (vgl. Joh 13,1-15).

Um sich versöhnen zu können, muss man zuhören. Das sehen wir an Gott selbst, der das Seufzen der Menschheit mit menschlichen Ohren hören wollte, und dazu seinen Sohn in die Welt sandte: »Denn Gott hat die Welt so sehr geliebt, dass er seinen einzigen Sohn hingab, [...] damit die Welt durch ihn gerettet wird« (Joh 3,16-17). Die Liebe, die versöhnt und rettet, beginnt mit dem Zuhören. In der heutigen Welt gibt es immer mehr Botschaften, aber die Haltung des Zuhörens geht verloren. Dabei jedoch gelangen wir nur über ein demütiges und aufmerksames Zuhören zu echter Versöhnung. In diesem Jahr 2020 herrschte in unseren Straßen wochenlang Stille. Es war eine dramatische und beunruhigende Stille, die uns aber die Möglichkeit geboten hat, die Schreie der Schwächsten, der Vertriebenen und unseres schwer kranken Planeten zu hören. Und wenn wir zuhören, haben wir die Möglichkeit, uns mit unserem Nächsten, mit den vielen Ausgesonderten, mit uns selbst und mit Gott zu versöhnen, der niemals müde wird, uns seine Barmherzigkeit anzubieten.

Um zu wachsen, ist es notwendig zu teilen. Das Teilen war eines der grundlegenden Elemente der ersten christlichen Gemeinschaft. »Die Menge derer, die gläubig geworden waren, war ein Herz und eine Seele. Keiner nannte etwas von dem, was er hatte, sein Eigentum, sondern sie hatten

alles gemeinsam« (Apg 4,32). Gott wollte nicht, dass die Ressourcen unseres Planeten nur einigen wenigen zugutekommen. Nein, das war nicht der Wille des Herrn! Wir müssen lernen zu teilen, um gemeinsam zu wachsen. Dabei dürfen wir niemand außen vor lassen. Die Pandemie hat uns daran erinnert, dass wir alle im selben Boot sitzen. Dass wir uns alle mit ganz ähnlichen Sorgen und Ängsten konfrontiert sehen, hat uns einmal mehr gezeigt, dass niemand sich selbst retten kann. Um wirklich zu wachsen, müssen wir gemeinsam wachsen und das teilen, was wir haben, wie der Junge, der Jesus fünf Gerstenbrote und zwei Fische anbot ... Und es reichte für fünftausend Menschen (vgl. Joh 6,1-15)!

Man muss jemanden miteinbeziehen, um ihn zu fördern. Das ist es, was Jesus mit der Samariterin tat (vgl. Joh 4,1-30). Der Herr geht auf sie zu, er hört ihr zu und spricht zu ihrem Herzen, um sie dann zur Wahrheit zu führen und in eine Verkünderin der Frohen Botschaft zu verwandeln: »Kommt her, seht, da ist ein Mensch, der mir alles gesagt hat, was ich getan habe: Ist er vielleicht der Christus?« (V. 29). Manchmal übersehen wir in übereifriger Hilfsbereitschaft die reichen Ressourcen unserer Mitmenschen. Wenn wir die Menschen, denen wir unsere Hilfe anbieten, wirklich fördern wollen, müssen wir sie miteinbeziehen und sie zu Protagonisten ihrer Erlösung machen. Die Pandemie hat uns daran erinnert, wie wichtig Mitverantwortung ist und dass wir der Krise nur mit dem Beitrag aller – auch jener, die oft unterbewertet werden – begegnen können. Wir müssen den Mut »finden, Räume zu öffnen, in denen sich alle berufen fühlen, und neue Formen der Gastfreundschaft, Brüderlichkeit und Solidarität zuzulassen« (Ansprache auf dem Petersplatz, 27. März 2020).

Um etwas aufzubauen ist es notwendig zusammenzuarbeiten. Dies empfiehlt der Apostel Paulus der Gemeinde von Korinth: »Ich ermahne euch aber, Brüder und Schwestern, im Namen unseres Herrn Jesus Christus: Seid alle einmütig und duldet keine Spaltungen unter euch; seid vielmehr eines Sinnes und einer Meinung« (1 Kor 1,10). Der Aufbau des Reiches Gottes ist eine Aufgabe, die allen Christen gemeinsam ist, und aus diesem Grund ist es notwendig, dass wir lernen zusammenzuarbeiten, ohne dass wir uns von Eifersucht, Zwietracht und Spaltung davon abbringen lassen. Und im gegenwärtigen Kontext sollte noch einmal bekräftigt werden: »Diese Zeit erlaubt keinen Egoismus, denn die Herausforderung, vor der wir stehen, ist uns allen gemeinsam und macht keine Unterschiede« (Osterbotschaft Urbi et Orbi, 12. April 2020). Um das gemeinsame Haus zu bewahren und es dem ursprünglichen Plan Gottes immer ähnlicher werden zu lassen, müssen wir uns verpflichten, internationale Zusammenarbeit, globale Solidarität und lokales Engagement zu gewährleisten und dabei niemanden außen vor zu lassen.

Inspiziert vom Beispiel des heiligen Josef, der nach Ägypten fliehen musste, um das Jesuskind zu retten, möchte ich nun mit folgendem Gebet schließen:

Vater, du hast dem heiligen Josef das Kostbarste anvertraut, nämlich das Jesuskind und seine Mutter, um sie vor der Gefahr und der Bedrohung böser Menschen zu schützen.

Lass auch uns seinen Schutz und seine Hilfe erfahren. Er, der das Leid derer erlebt hat, die wegen des Hasses der Mächtigen fliehen mussten, möge alle unsere Brüder und Schwestern trösten und beschützen, die aufgrund von Krieg, Armut und Not ihre Heimat und ihr Land verlassen, um als Flüchtlinge an sicherere Orte zu gelangen.

Hilf ihnen auf seine Fürsprache und gibt ihnen die Kraft weiterzumachen, tröste sie in der Trauer und verleihe ihnen Mut in aller Bedrängnis.

Gib denen, die sie aufnehmen, etwas von der Sanftmut dieses gerechten und weisen Vaters, der Jesus wie einen eigenen Sohn liebte und Maria auf ihrem Weg immer beistand.

Lass ihn, der mit seiner Hände Arbeit seinen Lebensunterhalt verdiente, für diejenigen sorgen, denen das Leben alles genommen hat. Er gebe ihnen eine würdige Arbeit und ein unbeschwertes Zuhause.

Darum bitten wir dich durch Jesus Christus, deinen Sohn, den der heilige Josef durch die Flucht nach Ägypten gerettet hat, und auf die Fürsprache der Jungfrau Maria, die er deinem Willen entsprechend als treuer Bräutigam geliebt hat. Amen.

Rom bei St. Johannes im Lateran, am 13. Mai 2020,
dem Gedenktag Unserer Lieben Frau von Fatima

Franciscus

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 159

Aufruf der Deutschen Bischöfe zum „Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität“ (Corona) am 6. September 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

die Corona-Pandemie hat die Welt nach wie vor fest im Griff. Überall fürchten Menschen, sich mit dem Virus anzustecken. Die Infektionen haben weitreichende Folgen. Die Krankheitsverläufe sind unterschiedlich, nicht wenige enden tödlich. Die notwendigen Schutzmaßnahmen erschweren aber auch generell die menschlichen Beziehungen. Insbesondere die älteren Menschen, aber auch die Kinder leiden darunter. Corona bedroht auch das öffentliche Leben und die Wirtschaft. In unserem Land sind viele Betriebe und Unternehmen in ihrer Existenz bedroht, was Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit für viele Frauen und Männer mit sich bringt. Als Kirche sind wir auch betroffen: Ein reges Gemeindeleben ist kaum möglich und die Gottesdienste können nur eingeschränkt gefeiert werden. Das alles besorgt uns sehr. Wir nehmen Teil an den Nöten und Ängsten, die die Corona-Pandemie auslöst, und tragen mit unseren Möglichkeiten dazu bei, die Krise zu bewältigen.

Zugleich stellen wir aber auch fest, dass es uns in Deutschland weitaus besser geht als den allermeisten Menschen in anderen Ländern und Weltgegenden. Wir verfügen über einen funktionierenden Staat, über eine stabile Gesundheitsversorgung und auch über die materiellen Möglichkeiten, die Notlagen zu lindern sowie die Wirtschaft einigermaßen in Schwung zu halten. All das ist für den größten Teil der Menschheitsfamilie nicht möglich. Die Armen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa sind von der Corona-Krise ungleich schwerer betroffen als wir. Die Wohnverhältnisse und die Armut verhindern Hygiene und Distanz, allzu oft fehlt der Zugang zu Gesundheitsdiensten. Unzählige verlieren ihre materielle Lebensgrundlage, weil sie keine Arbeit mehr finden. Aktuellen Studien zufolge wird die Zahl der Hungernden infolge der Pandemie um viele Millionen anwachsen.

In dieser dramatischen Lage sind auch wir in Deutschland gefordert. Als Deutsche Bischofskonferenz rufen wir deshalb gemeinsam mit unseren Bistümern, den kirchlichen Werken und den Orden zu einem „Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität“ auf. Er soll in allen Kirchengemeinden am 6. September 2020 begangen werden. Die Gläubigen sind eingeladen, sich an diesem Tag über die Konsequenzen der Pandemie weltweit zu informieren und für die Leidtragenden in aller Welt zu beten. Wir bitten auch um eine großzügige Spende für die Corona-Hilfe in

der Weltkirche – bei der Kollekte oder auf anderen Wegen.

Beten wir und helfen wir! Zeigen wir als Christen, was uns angesichts dieser globalen Krise aufgetragen ist.

Würzburg, den 24. August 2020

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 30. August 2020 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und auf andere Weise den Gläubigen zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 160

**Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag
am 20. September 2020**

Liebe Schwestern und Brüder!

„Sei gut, Mensch!“ – unter diesem Motto rückt der diesjährige Caritas-Sonntag bewusst Menschen in den Fokus, die Gutes tun und sich für andere einsetzen. Die Debatten der letzten Jahre haben gezeigt, dass Anerkennung für Engagement alles andere als selbstverständlich ist.

Immer wieder mussten Menschen erleben, wie sie und das, was ihnen wichtig ist, abgewertet und schlecht gemacht wurden. Die Bezeichnung „Gutmensch“ ist dabei zu einem Begriff geworden, der Menschen diffamieren soll. Gerade das Engagement für Geflüchtete wurde in politischen Debatten immer wieder als weltfremd und naiv bewertet. Doch es ist nichts falsch daran, ein „guter Mensch“ sein zu wollen.

Die Caritas will mit ihrer Kampagne „Sei gut, Mensch!“ Stellung beziehen und auf die Bedeutung gesellschaftlichen Engagements aufmerksam machen. Wir brauchen gute Menschen, die Gutes tun! Tag für Tag ist in unzähligen Einrichtungen und Projekten der Kirche und ihrer Caritas erlebbar, wie haupt- und ehrenamtlich Engagierte Probleme anpacken und anderen zur Seite stehen.

Dieses Engagement zeigt sich auf vielfältige Weise: In der Behindertenarbeit oder Altenpflege, in der politischen Arbeit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt oder im Einsatz für eine gelingende Integration. „Gut sein“ darf dabei nicht an Grenzen Halt machen, denn in anderen Ländern gibt es oft noch größeren Bedarf an Hilfe und Unterstützung.

Vieles ist möglich, wenn wir Menschlichkeit leben. Dies zeigt sich auch in unserer Diözese Münster. *(Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei genannt werden, in denen Zuwanderer und Einheimische miteinander aktiv sind.)*

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir Ihnen sehr herzlich.

Berlin, den 23. Juni 2020

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. September 2020 (alternativ: 20. September 2020) in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Erlasse des Bischofs

Art. 161

Dekret über die Erscheinungsweise des Promulgationsorgans „Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster“

Das Kirchliche Amtsblatt ist das Promulgationsorgan des Bischofs von Münster und Publikationsorgan für kirchenamtliche Mitteilungen im Bistum Münster. Es erscheint bisher als gedrucktes Heft, zuletzt in zwölf Ausgaben im Jahr und wird an die Bezieher per Post verschickt. Künftig soll der Versand des Kirchlichen Amtsblattes in elektronischer Form (PDF) per E-Mail erfolgen. Daher wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 Folgendes angeordnet:

1. Das Organ „Kirchliches Amtsblatt“ ist das Promulgationsorgan des Bischofs von Münster im Sinne von can. 8 § 2 CIC. Diözesane Gesetze, Allgemeine Dekrete und Allgemeine Ausführungsdekrete bedürfen wie bisher zu ihrer Rechtskraft der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt (Promulgation), sofern der Gesetzgeber im Einzelfall nicht eine andere Weise der Promulgation bestimmt hat.
2. Darüber hinaus ist das Organ „Kirchliches Amtsblatt“ auch das Promulgationsorgan des Bischöflich Münsterschen Offizials im Sinne von can. 8 § 2 CIC für die ihm obliegenden Rechtsetzungsbefugnisse für den niedersächsischen Teil des Bistums Münster.
3. Das Inkrafttreten der in Ziffer 1 und 2 genannten Gesetze und Dekrete richtet sich nach can. 8 § 2 CIC. Als Tag der Promulgation gilt das auf dem Titel der jeweiligen Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes angegebene Erscheinungsdatum.
4. Das Kirchliche Amtsblatt wird in zwei Originalexemplaren auf Papier gedruckt. Diese Exemplare werden gesiegelt und im Bistumsarchiv sowie im Archiv des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta aufbewahrt. Rechtsverbindlich ist der Text dieser gesiegelten Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes.
5. Das Kirchliche Amtsblatt wird an die Bezieher per Mail (PDF) verschickt. Es wird außerdem auf der Internetseite des Bistums Münster (www.bistum-muenster.de/publikationen/kirchliches_amtsblatt) veröffentlicht. Auf ausdrücklichen Wunsch hin kann es zusätzlich in Papierform bezogen werden.
6. Die Pfarreien sind verpflichtet, die gedruckten Bestände der Jahrgänge bis einschließlich 2020 weiterhin aufzubewahren.

Münster, 21. August 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 162

Beschlüsse der Bundeskommission 2/2020 vom 18. Juni 2020

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 18. Juni 2020 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A. Änderungen der Anlagen 14 und 30 zu den AVR (Tarifrunde Ärztinnen und Ärzte)**I. Änderungen in Anlagen 14 und in 30 zu den AVR****1. § 1 Absatz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:**

„§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Anlage gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in

- a. Krankenhäusern einschließlich psychiatrischer Kliniken und psychiatrischer Krankenhäuser,
- b. medizinischen Instituten von Krankenhäusern/Kliniken (z. B.: pathologischen Instituten, Röntgeninstituten oder Institutsambulanzen),
- c. sonstigen Einrichtungen und Heimen (z. B.: Reha-Einrichtungen), in denen die betreuten Personen in teilstationärer oder stationärer ärztlicher Behandlung stehen, wenn die ärztliche Behandlung in den Einrichtungen selbst stattfindet,

beschäftigt sind.

²Diese Anlage gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in sonstigen Einrichtungen, sofern sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

(2) (...)“

2.

- a. In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 01.01.2020 27,86 Euro“.

- b. Es wird eine neue Anmerkung 3 eingefügt:

„3. Ärztinnen und Ärzte, die originär für den Rettungsdienst eingestellt und ausschließlich im Rettungsdienst tätig sind, erhalten keinen Einsatzzuschlag.“

3.

- a. In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 01.01.2020:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	42,25	42,25	-	-	-	-
III	38,83	38,83	39,97	-	-	-
II	35,97	35,97	37,11	37,11	38,27	38,27
I	30,25	30,25	31,39	31,39	32,54	32,54

- b. In Satz 3 wird die Angabe „30. November 2015“ durch die Angabe „30.09.2021“ ersetzt.
4. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden, wie aus dem Anhang ersichtlich, der Teil dieses Beschlusses ist, ab dem 01.01.2020 neu festgelegt.
5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird in § 6 der Anlage 30 zu den AVR der Absatz 5 neu gefasst:
- „(5) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 56 Stunden betragen.“
6. Mit Wirkung ab dem 1. April 2020 wird § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:
- a. § 8 Absatz 3 wird neu gefasst:
- „(3) ¹Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1. ²Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“
- b. In § 8 Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 einschließlich der Protokollerklärung hierzu gestrichen.
- § 8 Absatz 6 wird neu gefasst:
- „¹Für die nach Absatz 1 für einen Dienst errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten zum Zweck der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes anstelle der Auszahlung der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütung dieses Dienstes zum Zwecke der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für diesen Dienst in dem erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden. ²Im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt kann weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieser Anlage ausgeschlossen ist.“
7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 10 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:
- „§ 10 Arbeitszeitdokumentation
- ¹Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. ³Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes/der Ärztin. ⁴Die Ärztin/Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. ⁵Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.
- Anmerkungen zu § 10:
1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn

Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Dienstgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.

2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Dienstgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.“

8. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 3 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt gefasst:
„(5) ¹Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. ³Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht i.S.d. Satz 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.“

9. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:
 - a. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. ²Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“
 - b. Nach Absatz 5 wird folgende Anmerkung eingefügt:
„Anmerkung zu § 6 Absatz 1 bis 5:
Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.“
 - c. Nach Absatz 9 wird ein neuer Absatz 10 angefügt:
„(10) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Die Bewertung der die Grenze nach Satz 1 überschreitenden Dienste richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 3.

Anmerkungen zu Absatz 10:

1.

- a. ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 5,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich

im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.

- b. ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefärztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).
 - c. ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist ferner eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich.
 - d. Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.03.2022.
2. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.
 3. ¹Der Beginn des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 kann innerhalb des Jahres durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden. ²Der Beginn der sich daran anschließenden Ausgleichszeiträume verändert sich entsprechend.“
- d. Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. ³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁴Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. ⁶Eine notwendige Dienstplanänderung i.S.d. Satzes 5 liegt zum Beispiel vor, wenn die Änderung aufgrund Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigungsverbot erfolgt. ⁷Satz 5 gilt nicht, wenn die Änderung allein aufgrund persönlichen Wunsches der Ärztin/des Arztes erfolgt.“
 - e. Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 angefügt:

„(12) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß der Absätze 2 bis 9 hat die Ärztin/der Arzt an mindestens zwei Wochenenden (Freitag ab

21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. ²Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Auf Antrag der Ärztin/des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. ⁴Am Ende dieses zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. ⁵Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen. ⁶Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.

Anmerkung zu Absatz 12:

Der Beginn der Ausgleichszeiträume nach den Sätzen 1 und 3 kann durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden.“

10. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 werden in § 8 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Ab mehr als monatlich vier Diensten im Sinne von § 6 Abs. 10 Satz 1 erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 8 Abs. 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁴Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.“

11. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 2 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR um folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 1:

Bei der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 ist der Zuschlag gemäß § 8 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Anlage 30 zu den AVR in jedem Monat des Berechnungszeitraumes mit einem Sechstel zu berücksichtigen.“

12. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 8 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR neu gefasst:

„¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	70 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	85 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	100 v.H.“

13. § 19 der Anlage 30 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

14. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen zur Umsetzung der Tariferhöhungen festlegen.

15. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird ein neuer § 13b in die Anlage 30 zu den AVR eingefügt:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2021

1. ¹Die Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern, die im Kalendermonat Januar 2021 an mindestens einem Tag in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro (mittlerer Wert). ²Die Einmalzahlung wird im Januar 2021 ausgezahlt.
2. § 13a der Anlage 30 AVR gilt entsprechend.
3. Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2021 wird kein weiterer Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 begründet.
4. Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

1. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffern I.1. bis I.4. treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.6, I.13 und I.14 treten zum 1. April 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.5., I.7. bis I.12 und I.15. treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte nach Ziffern I.2. bis I.4. und I.15. sind befristet bis zum 30. September 2021.

Anhang (zu Ziffer I.4)

Anlage 30 – Anhang A

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte						
gültig ab 1. Januar 2020 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.697,75	4.960,89	5.150,94	5.480,39	5.873,21	6.034,78
II	6.196,32	6.715,85	7.172,04	7.438,15	7.697,88	7.957,64
III	7.761,27	8.217,43	8.870,03	-	-	-
IV	9.129,74	9.782,39	-	-	-	-

Protokollerklärung (kein AVR-Text): Die Bundeskommission beschließt, dass Dienstgeber-

seite und Mitarbeiterseite gemeinsam die Regelung für kleine Fachabteilungen gemäß Anmerkung Nr. 1 zu § 6 Abs. 10 der Anlage 30 zu den AVR rechtzeitig vor deren Auslaufen, mindestens aber neun Monate vorher evaluieren werden (insbesondere: Häufigkeit der Anwendung, Art und Größe der Fachabteilungen, Zahl der Bereitschaftsdienste).

B. Inklusionsbetriebe nach Anlage 20 zu den AVR

I. Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 1. Juni 2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Änderung in § 2 der Anlage 20 zu den AVR:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Anstelle der tariflichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 und Anlage 8 entsprechend Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

C. Klarstellung zur Weihnachtszuwendung für Auszubildende in Anlage 7 zu den AVR

I. Absatz (a) Satz 1 Nr. 1 Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Weihnachtszuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres im Dienstverhältnis oder Ausbildungsverhältnis gemäß Anlage 7 steht und“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

D. Ausschlussfristen in § 23 AT AVR

I. § 23 Abs. 1 S. 2 AT AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Diese Ausschlussfrist gilt nicht für die Haftung aufgrund Vorsatzes, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche des Mitarbeiters, die kraft Gesetzes dieser Ausschlussfrist entzogen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

E. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

I. Änderungen in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

In § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden die Sätze 8 und 9 neu eingefügt:

„⁸Bei der Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die S 9 wird die bisher in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe S 8b zurück gelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe S 9 angerechnet; ist damit am Tag der Höhergruppierung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der Entgeltgruppe S 9 erfüllt, ist der Mitarbeiter in diese eingruppiert und die Stufenlaufzeit beginnt in dieser nächsthöheren Stufe neu. ⁹Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2021.“

II. Änderung in Anhang B zur Anlage 33 zu den AVR

1. Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 wird um einen neuen Buchstaben g) ergänzt:

„g) Tätigkeiten in Abteilungen oder Stationen psychiatrischer Kliniken“

2. Die Anmerkung Nr. 30 wird wie folgt neu gefasst:

„³⁰ ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 150,00 Euro betragen soll. ²Hat der Dienstgeber bereits vor dem 01.04.2020 eine solche Zulage an den Mitarbeiter gezahlt, kann er an diesen Mitarbeiter weiterhin eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll.“

3. Die Anmerkung Nr. 31 wird neu eingefügt:

„³¹ ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs an Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit (Anmerkung 11, Buchstabe e) oder als Leiter einer Gruppe (Anmerkung 11, Buchstabe h, 2. Alternative) eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung nach Satz 1 ist befristet bis zum 30.09.2021.“

III. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, 12. August 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 611

Art. 163

Kollektenterminkalender 2021

17. Januar 2021	Afrika-Mission
7. Februar 2021	Nordische Diaspora
21. März 2021	MISEREOR und Fastenopfer der Kinder
28. März 2021	Kollekte für das Heilige Land (Palmsonntag)
9. Mai 2021	Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag (ÖKT)
23. Mai 2021	Bischöfliches Werk RENOVABIS (Pfingstsonntag)
20. Juni 2021	Jugendseelsorge
4. Juli 2021	Aufgaben des Hl. Vaters
18. Juli 2021	Nordoldenburgische Diaspora
29. August 2021	Domkirche in Münster
12. September 2021	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel
19. September 2021	Caritas-Kollekte
24. Oktober 2021	Weltmissionssonntag
2. November 2021	Priesterausbildung in Osteuropa (Allerseelen)
7. November 2021	Gutes Buch
21. November 2021	Diasporaopfertag/Diasporakollekte
24./25. Dezember 2021	Bischöfliches Werk ADVENIAT

Weitere Kollekten bzw. Sammlungen:

monatlich am Herz-Jesu-Freitag	Diaspora-Priesterhilfe
Erstkommunion und Firmung	Diaspora-Kinderhilfe
zwischen 2. Weihnachtstag und Epiphanie	Weltmissionstag der Kinder
Sternsinger	Sternsingeraktion

Anmerkung: Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

Das **Krippenopfer der Kinder** wird an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen abgeführt.

Am Tag der feierlichen **Erstkommunion** und am Tag der **Firmung** ist jeweils eine Kollekte zugunsten der Kath. Diaspora-Kinderhilfe, Paderborn abzuhalten. Die Abführung erfolgt (über die Zentralrendantur) direkt an das

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
- Diaspora-Kinderhilfe -
Kamp 22
33098 Paderborn

bei der Bank für Kirche und Caritas Paderborn eG, BIC: GENODEM1BKC
IBAN: DE50 4726 0307 0050 0005 00
unter Angabe der Kollektenbezeichnung.

Verwaltung der Kollekten

1. Die Kollektenerträge sind von der Kirchengemeinde zunächst sicher aufzubewahren und umgehend zugunsten der Kirchenkasse (§ 38 HKO) bzw. der Dekanatskasse bei einer Bank/Sparkasse einzuzahlen. Die quittierten Bankbelege sind als Einzahlungsnachweise nach den Bestimmungen des § 69 HKO im Pfarramt aufzubewahren. Für die entstanden laufenden Kosten der Verwaltungen (z.B. Kontoführungsgebühren) ist die Kirchengemeinde zuständig. Eine Anrechnung auf die Kollekten ist nicht möglich.
2. Die Erträge der „Allgemeinen Kollekten“ (Klingelbeutel) und die Erträge der zweckgebundenen Kollekten, soweit sie für die Bedürfnisse der eigenen Kirche bestimmt sind (z.B. Renovierung, Ausschmückung der Kirche, Anschaffung von Glocken, Bänken, Paramenten u. ä.), sind an die Kirchenkasse abzuführen. Ihre zweckentsprechende Verwendung ist in der Jahresrechnung nachzuweisen.
3. Wegen der Verwaltung des Treugutes wird auf die im Kirchlichen Amtsblatt 2003 Nr. 12/13 Art. 130 veröffentlichte Ordnung verwiesen.
4. Für die vom Bischof angeordneten Kollekten gilt:
 - a. Es ist Pflicht der Pfarrer, Pastöre, Pfarrrektoren und aller selbständigen Seelsorger, die von hier angeordneten Kollekten vorher anzukündigen und an den festgesetzten Tagen abzuhalten. Sie sind sowohl bei der Ankündigung als auch am Tage der Abhaltung den Gläubigen dringend zu empfehlen. Wird im Einzelfall die Verlegung einer von hier angeordneten Kollekte notwendig, so ist vorher unsere Genehmigung einzuholen.
 - b. Die angeordneten Kollekten sind in jedem Gotteshaus der Pfarrgemeinde, in dem öffentlicher Gottesdienst stattfindet, und zwar in allen hl. Messen, abzuhalten. Eine zweite Kollekte darf an diesem Tage nicht stattfinden - auch nicht an den Kirchentüren.
 - c. Der Ertrag der Kollekten ist, wenn nicht eigens etwas anderes angeordnet ist, unge-

kürzt über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bistumskasse Münster abzuführen. Die Erträge der Kollekte „Weltmissionstag der Kinder“ und der „Sternsingeraktion“ sind von der Zentralrendantur/Dekanatskasse direkt an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen zu überweisen (Pax-Bank eG, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31). Die Erträge der Kollekte für die Jugendseelsorge am 20. Juni 2021 sowie der Caritas-Kollekte am 19. September 2021 fließen in den Haushalt der Kirchengemeinde zur zweckentsprechenden Verwendung ein. Von dem Ertrag der Kollekte „Gutes Buch“ am 7. November 2021 sind 20 % über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bistumskasse abzuführen. Die Restbeträge sind zur zweckentsprechenden Verwendung dem Haushalt der Kirchengemeinde zuzuführen.

- d. Spätestens 8 Tage nach Abhaltung der Kollekte ist der Ertrag an die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur abzuführen und der Zahlungseingang und die Vollständigkeit von dort zu überwachen. Die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur legt ihrerseits spätestens bis zum Abgabetermin dem Bischöflichen Generalvikariat in Münster eine Kollektenabrechnung vor, die mit der Bestätigung zu versehen ist, dass die Vollständigkeit der Kollektenabführung aller zugehörigen Kirchengemeinden geprüft wurde. Die Bistumskasse zieht die gemeldeten Beträge anschließend per SEPA-Verfahren vom Konto der Dekanatskasse bzw. Konto der Zentralrendantur ein.

Münster, 18. August 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 600

Art. 164

Anordnung über die Neuordnung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen

Mit Dekret des Bischofs von Münster vom 5. Dezember 2019 wurden das Dekanat Coesfeld und das Dekanat Dülmen aufgehoben und zum 1. Januar 2020 das Dekanat Coesfeld und Dülmen errichtet.

Mit Urkunde vom 15. Oktober 2019 hat der Bischof von Münster zum 1. Januar 2020 den Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen errichtet.

Der Name des Verbandes wird aufgrund der Aufhebung der Dekanate Coesfeld und Dülmen und der Neuerrichtung des Dekanats Coesfeld und Dülmen in der Urkunde wie folgt geändert:

Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen“. Er hat seinen Sitz in Dülmen.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 12. Mai 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Neuordnung des Verbandes
der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen

Die durch die Neuordnungsurkunde des Bischofs von Münster vom 12. Mai 2020 benannte Anordnung über die Neuordnung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen mit dem Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen“, wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 i.V.m. der Änderung der Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 20.12.1995, Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land NRW Nr. 2 vom 31.01.1997, staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 16. Juli 2020

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 165

**Ausführungsbestimmungen zur „Ordnung für den Umgang
mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger
Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“**

Ergänzend zur „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 28. November 2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2020, Nr. 1, Art. 3) werden die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen getroffen, die die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe beschreiben. Zudem werden über die Ordnung hinausgehende administrative Regelungen für das Bistum Münster getroffen.

zu A. Einführung

1. Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit sind an die Deutsche Bischofskonferenz zu richten.

Empfänger diözesaner Zuwendungen und Zuschüsse, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterfallen, müssen sofort in ihren Zuwendungsanträgen vermerken, in welcher Form sie den Vorgaben der Ordnung entsprechen.

zu B. Zuständigkeiten

7. Darüber hinaus gehört dem ständigen Beraterstab des Bischofs die/der Interventionsbeauftragte und deren/dessen Vertretung an.
11. Die zuständige Person der Leitungsebene im Sinne dieser Regelung ist die/der Interventionsbeauftragte oder deren/dessen Vertretung.
14. Dritter im Sinne dieser Regelung ist die/der Interventionsbeauftragte oder deren/dessen Vertretung.

zu C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

21. Sofern der Betroffene ausdrücklich darauf besteht, das Erstgespräch mit der Ansprechperson alleine (ohne Hinzuziehung einer weiteren Person durch die Ansprechperson) zu führen, wird dies von der Ansprechperson dokumentiert und dem Wunsch des Betroffenen entsprochen.
26. Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius im Sinne dieser Regelung ist die/der Interventionsbeauftragte oder deren/dessen Vertretung. Ein Vertreter des Dienstgebers wohnt zusätzlich der Anhörung bei.
33. Ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers im Sinne dieser Regelung ist die/der Interventionsbeauftragte bzw. deren/dessen Vertretung.
36. Der Voruntersuchungsführer im Sinne dieser Regelung ist die/der Interventionsbeauftragte, sofern durch Entscheidung des Ordinarius keine andere Person benannt wird.
37. Siehe Nummer 36.
42. Die zuständige Stelle im Sinne dieser Regelung ist die/der Interventionsbeauftragte oder deren/dessen Vertretung.

zu D. Hilfen

45. Als geeignete Person im Sinne dieser Regelung gilt die/der Interventionsbeauftragte oder deren/dessen Vertretung.
48. Den genannten Stellen werden alle erforderlichen Informationen durch die Interventionsbeauftragte/den Interventionsbeauftragten bzw. deren/dessen Vertretung zur Verfügung gestellt.
49. Die notwendige Information bzw. die Koordination des Informationsflusses der betroffenen Personen bzw. Einrichtungen erfolgt über die Interventionsbeauftragte/den Interventionsbeauftragten bzw. deren/dessen Vertretung.

Administrative Regelungen für das Bistum Münster

1. Die beauftragten Ansprechpersonen sind mit Kontaktdaten und Profession im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster und auf den Homepages www.bistum-muenster.de und www.offizialat-vechta.de zu veröffentlichen.
2. Die streng vertraulichen Verfahrensakte werden durch den Generalvikar verwaltet. Die/der Interventionsbeauftragte führt im Auftrag des Generalvikars die Verfahrensakte. Sie/er führt die Recherchen, verantwortet die Dokumentation und erstellt gegebenenfalls Sta-

tistiken.

3. Nach Abschluss der Verfahren werden die Verfahrensakten in der Hauptabteilung 500 im BGV Münster bzw. in der Abteilung 500 im BMO Vechta zentral abgelegt.
4. Die/der Interventionsbeauftragte unterstützt die beauftragten Ansprechpersonen bei deren Arbeit.
5. Die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Beraterstabs kann im kirchlichen Amtsblatt und auf der Homepage des Bistums Münster veröffentlicht werden.
6. Das Bistum Münster hält für die Interventionsbeauftragte/den Interventionsbeauftragten sowie ihre/seine Mitarbeitenden, die beauftragten Ansprechpersonen und die Mitglieder des Beraterstabes die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Supervision bereit.

Münster, 18. August 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 007

Art. 166

Befugnisse des Interventionsbeauftragten

Hiermit übertrage ich dem Interventionsbeauftragten des Bistums Münster für den Bereich von „Fragen des sexuellen Missbrauchs“ u.a. folgende Befugnisse:

- Auskünfte, die sich auf (mögliche) Fälle sexuellen Missbrauchs beziehen, von Verantwortlichen im BGV Münster/BMO Vechta, in Pfarreien, kirchlichen Einrichtungen und sonstigen kirchlichen Rechtsträgern einzuholen;
- den genannten Verantwortlichen Hinweise/Anweisungen zu geben;
- zu Sitzungen vor Ort verbindlich in Absprache mit dem Generalvikar bzw. dem Official einzuladen.

Diese Befugnis bezieht sich auf den nordrhein-westfälischen und den oldenburgischen Teil des Bistums Münster und betrifft ausschließlich den Bereich von „Fragen des sexuellen Missbrauchs“. Sie berührt nicht die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 28. November 2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2020, Nr. 1, Art. 3), insbesondere die darin enthaltenen Verfahrensnormen.

Münster, 18. August 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 007

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 167 **Hinweise zur Durchführung des „Weltkirchlichen Sonntags der Solidarität“ (Corona-Kollekte) am 6. September 2020**

Angesichts der weltweit dramatischen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird am Sonntag, 6. September 2020 in allen deutschen Bistümern ein „Weltkirchlicher Sonntag der Solidarität“ mit den Leidtragenden der Pandemie begangen. Er soll drei Dimensionen umfassen: Gebet – Information – Kollekte/Spenden. Die Aktion, getragen von der Deutschen Bischofskonferenz, den Bistümern, Hilfswerken und Orden, dient nicht nur dem Sammeln von Geldmitteln. Sie versteht sich auch als geistliches Ereignis, das die weltkirchliche Verbundenheit der deutschen Katholiken zum Ausdruck bringt.

Der „Sonntag der Solidarität“ in den Gemeinden

Die Pfarreien sind eingeladen und gebeten, in den Gottesdiensten am Sonntag, 6. September 2020 der Opfer von Corona in aller Welt im Gebet zu gedenken und Solidarität zu üben. Zu diesem Zweck wurden in der ersten Augushälfte einige Materialien zur Verfügung gestellt.

Seit dem 20. August 2020 ist die Aktionswebsite www.weltkirche.de/corona-kollekte geschaltet. Dort werden die Materialien zum Download bereitgestellt und knapp gehaltene liturgische Hilfen (Predigtsskizze und Fürbitten) sowie ergänzende Informationen zum „Sonntag der Solidarität“ und Beispiele für Hilfsprojekte der Bistümer, Hilfswerke und Orden angeboten.

Sonderkollekte und Spenden

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 24. August 2020 einen Aufruf zum „Weltkirchlichen Sonntag der Solidarität“ beschlossen, der über die Seite www.dbk.de und die Diözesanmedien verbreitet wurde. Dieser Aufruf (Kirchliches Amtsblatt 2020 Nr. 9, Art. 159) soll den Gemeinden in einer geeigneten Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Die Corona-Sonderkollekte, durch die Hilfsprojekte der Werke und der Orden unterstützt werden, soll in allen Gottesdiensten am 6. September 2020 (auch am Vorabend) gehalten werden. Die Pfarreien sind um eine zeitnahe Weiterleitung der Kollektenerträge an die Bistumskassen gebeten. Es gelten die bei weltkirchlichen Kollekten üblichen Modalitäten. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

Da auch im Herbst noch mit Einschränkungen bei der öffentlichen Feier von Gottesdiensten zu rechnen ist, sollen gleichzeitig auch auf anderen Wegen Spenden eingeworben werden. Die Deutsche Bischofskonferenz hat zu diesem Zweck ein Sonderkonto eingerichtet (Darlehnskasse Münster, IBAN: DE53 4006 0265 0003 8383 03). Es ist wünschenswert, wenn die Gläubigen auch auf diese Möglichkeit des Spendens hingewiesen werden.

Art. 168

Termine Diakonenweihe 2020 und 2021

In der ab 1. September 2020 geltenden Ausbildungsordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster (Kirchliches Amtsblatt 2020, Art. 124) ist als zukünftiger Termin für die Diakonenweihe der „Welttag der Armen“ (Sonntag vor dem Christkönigssonntag) festgelegt. Diese Regelung gilt

ab 2022. Die Diakonenweihen 2020 und 2021 sind noch am Christkönigssonntag.

AZ: IDP

Art. 169

Ausbildung zum Ständigen Diakon

Im September 2021 soll wieder ein Diakonatsbewerberkreis im Bistum Münster eingerichtet werden. Während der Dauer von vier Jahren erfolgt in dem Bewerberkreis die berufsbegleitende Ausbildung zum Ständigen Diakon (mit Zivilberuf). Interessenten sind eingeladen, sich bis zum 30. März 2021 an den Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakon, Diakon Joachim König, zu wenden. In einem Gespräch wird dann über die Tätigkeit eines Ständigen Diakons, die Ausbildung im Diakonatsbewerberkreis und das Bewerbungsverfahren informiert.

Diakon Joachim König, Institut für Diakonats- und pastorale Dienste,
Überwasserkirchplatz 3, 48143 Münster,
Tel. 0251/495-15600, E-Mail: koenig@bistum-muenster.de

AZ: IDP

Art. 170

Sternfahrerinnen und Sternfahrer unterwegs Angebot zur inhaltlichen Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger

Unter dem Leitwort „Kindern Halt geben - in der Ukraine und weltweit“ werden rund um den 6. Januar 2021 die Sternsingerinnen und Sternsinger in den Pfarreien unterwegs sein. Sie bringen den Segen Gottes in die Häuser und setzen durch ihren Einsatz ein Zeichen der Solidarität mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen in der ganzen Welt. Die Sternsingerinnen und Sternsinger helfen mit ihrem Einsatz, die Lebensbedingungen der Kinder zu verbessern.

Folgende Aktionen werden für die Vorbereitung der Sternsingeraktion angeboten.

Die Sternfahrer*innen kommen

Spiel und Spaß, Bildung und Wissen, Spiritualität und Solidarität – das ist das Programm der „Sternfahrer*innen“. Sie kommen im Herbst in interessierte Pfarreien und Gruppen und bieten ein vielfältiges Programm rund um die Aktion Dreikönigssingen 2021 an.

Die Sternsingerinnen und Sternsinger stehen dabei im Mittelpunkt des Geschehens: Sie erfahren spielerisch Neues über die Heiligen Drei Könige, aber auch über das Beispielland der Aktion 2021, die Ukraine.

Auch diesem Jahr möchte die Abteilung Kinder, Jugend und Junge Erwachsene und der BDJ die Arbeit vor Ort zur inhaltlichen Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger unterstützen: Das Angebot ist auf Anfrage zu buchen und kann sich zeitlich flexibel in die Organisation und Vorbereitung der Sternsingeraktion in den Pfarreien einfügen lassen.

Inhalte: Ein ca. zwei- bis dreistündiges, entwicklungspolitisch und spirituell orientiertes Bildungs- und Spielprogramm für Kinder rund um die Sternsingeraktion. Es geht darin um die Heiligen Drei Könige, die Aktion Dreikönigssingen, das Motto und das Beispielland. Die organisatorischen Aufgaben, wie zum Beispiel die Gruppen-, Kostüm- und Straßenaufteilung, können sich an dieses

Programm anschließen und die Vorbereitung vervollständigen.

Organisation: Das Programm wird von Anfang November bis Ende Dezember angeboten, der Ablauf kann flexibel der Organisation und der Gruppengröße angepasst werden. Die Vergabe der Termine geschieht nach Eingang der Buchungen.

Kosten: 60,00 € pro Sternfahrerinnen- und Sternfahrer-Einsatz

Regionales Fortbildungsangebot

Das Ziel: Neue Ideen für die Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger mitnehmen, Austausch und Vernetzung mit anderen Verantwortlichen aus der Region fördern.

Für wen? Verantwortliche für die Sternsingeraktion in den Pfarreien, bzw. Gemeinden

Wann und wo?

- Mittwoch, 28. Oktober 2020, um 19 Uhr, Rosenstr. 16, S3, Münster
- Donnerstag, 29. Oktober 2020, um 19 Uhr, Haus Michael, Xanten

Rückfragen und Anmeldung für beide Angebote:

BDKJ Diözese Münster e.V.

Patrick Bültmann

Telefon: 0251 495-438, E-Mail: bdkj@bistum-muenster.de

Bei beiden Veranstaltungsformen werden die aktuellen Corona-Verordnungen beachtet und umgesetzt.

Für den BDKJ
Susanne Deusch, Geistliche Leiterin

Für die Abteilung Kinder, Jugendliche
und Junge Erwachsene
Christoph Aperdanner, Referat Junge Erwachsene

AZ: 220

Art. 171

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Bocholt

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 6. Juni 2018 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Georg und St. Bernhard in Bocholt

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Georg in Bocholt
vom 16. September 2018

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 16. September 2018 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Georg entsprechen im Wesentlichen dem

Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Hemden (5226), Holtwick (5228), Lowick (5230), Liedern (5229), Suderwick (5234) Spork (5232) und Bocholt (5142), mit Ausnahme zwischen den Punkten 22I [2542573/5746486]¹ und 22J [2540264/5744203].

Am Punkt 22I [2542573/5746486] führt die Grenze in Richtung Süden entlang der L505 (Adenauerallee), die im weiteren Verlauf in die Nordstraße übergeht bis zum Punkt 22H [2542442/5745105]. Hier folgt sie nun der Osterstraße und anschließend der Münsterstraße in östliche Richtung bis zum Punkt 22G [2543142/5745102]. Von hier führt die Grenze der Kirchengemeinde in südwestliche Richtung in gerader Linie bis zum Punkt 22F [2542954/5744855] und stößt dort auf die Bocholter Aa. Dieser folgt sie nun in westliche Richtung bis zum Punkt 22K [2541870/5745091], um dann der Alten Aa und im weiteren Verlauf der Heggenaa bis zum Punkt 22J [2540264/5744203] zu folgen. Ab hier verläuft die Grenze wieder entlang der Gemarkungsgrenzen.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. Juni 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Bocholt

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 6. Juni 2018 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Georg und St. Bernhard in Bocholt zur Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Bocholt vom 16. September 2018 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 15. Juni 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. 11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 16. Juli 2020

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 172

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Bocholt

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. August 2012 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Ss. Ewaldi und Maria Trösterin in Bocholt

¹Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Kröger Koordinaten des 2. Streifens.

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Josef in Bocholt
vom 25. November 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 25. November 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Josef entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Biemenhorst (5225), Bocholt (5142) und Mussum (5231) mit Ausnahme zwischen dem Punkt 22J [2540264/5744203]¹ und dem Punkt 22E [2544221/5743649].

Am Punkt 22J [2540264/5744203] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt über die Heggenaa und die Alte Aa bis zur Bocholter Aa (Punkt 22K [2541870/5745091]) um dieser weiter in östliche Richtung zu folgen, den Bocholter Aa-See zu queren, wieder ein Stück der Bocholter Aa zu folgen und am Punkt 22E [2544221/5743649] wieder auf die Gemarkung zu stoßen.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. Juni 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Bocholt

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. August 2012 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Ss. Ewaldi und Maria Trösterin in Bocholt zur Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Bocholt vom 25. November 2012 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 15. Juni 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 16. Juli 2020

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Art. 173

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 7. März 2016 über die Eingliederung der katholischen Kirchengemeinde St. Paul in Bocholt in die

Katholische Kirchengemeinde
Liebfrauen in Bocholt
vom 19. Juni 2016

Grenzbeschreibung

Nach der Eingliederung der oben genannten katholischen Kirchengemeinde mit Wirkung zum 19. Juni 2016 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Nach der Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Paul in Bocholt in die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt am 19. Juni 2016 entspricht das Gebiet der Kirchengemeinde Liebfrauen im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Barlo (5144), Stenern (5233) und Bocholt (5142) mit Ausnahme zwischen den Punkten 22E [2544221/5743649]¹ und 22I [2542573/5746486].

Am Punkt 22E [2544221/5743649] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt zunächst entlang der Bocholter Aa in Richtung Nordwesten, führt dann mittig durch den Bocholter Aa-See und anschließend wieder ein Stück entlang der Bocholter Aa bis zum Punkt 22F [2542954/5744855]. Von hier führt die Grenze in gerader Linie auf Punkt 22G [2543142/5745102] zu und stößt auf die L572 (Münsterstraße). Dieser Straße folgt sie nun in westliche Richtung, geht dann über in die Osterstraße und knickt am Punkt 22H [2542442/5745105] in Richtung Norden in die Nordstraße, welche im weiteren Verlauf in die L505 (Adenauerallee) übergeht. Dieser folgt sie bis sie am Punkt 22I [2542573/5746486] wieder auf die Gemarkungsgrenze trifft und dieser weiter folgt.

Die Eingliederung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. Juni 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde**über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt**

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 7. März 2016 über die Eingliederung der katholischen Kirchengemeinde St. Paul in Bocholt in die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt vom 19. Juni 2016 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 15. Juni 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bil-

¹) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Kröger Koordinaten des 2. Streifens.

derung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 16. Juli 2020

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 174

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Ibbenbüren**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Juni 2019 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus in Ibbenbüren

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Mauritius in Ibbenbüren
vom 22. September 2019

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 22. September 2019 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Ab Punkt 55P [2617963/5800969]¹ folgt die Grenze dem Weg „Up de Gadde“ bis zum Punkt 55O [2617771/5800374] und führt dann 620 m querfeldein nach Osten zum Punkt 55N [2618395/5800364]. Im Weiteren verläuft sie für 480 m entlang der L832 (Schlickelder Straße) bis zum Punkt 55M [2618173/5799947], wendet sich nach Osten und führt wiederum querfeldein auf den Punkt 55L [2618403/5799941] zu. Ab hier folgt die Grenze der Pfarrei zunächst der Grenze der Gemarkung Ibbenbüren (5027) bis zum Punkt 55K [2618907/5798226]. Hier verlässt die Pfarrergrenze die Grenze der Gemarkung wieder und führt für 380 m querfeldein zum Punkt 55J [2619288/5798225], folgt dann der K40 (Schniederbergstraße) für 470 m Richtung Süden bis zum Punkt 55I [2619125/5797783] und verläuft anschließend für 410 m in östliche Richtung querfeldein zum Punkt 55H [2619533/5797780]. Ab hier verläuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Mauritius östlich um den Hof Storck-Kellinghausen herum und weiter über die Stichstraße „Mettinger Grenze“ (beidseitig zur Kirchengemeinde St. Agatha in Mettingen gehörend) bis zum Punkt 55G [2619481/5797124]. Von diesem Punkt folgt die Grenze der Pfarrei wieder der Grenze der Gemarkungsgrenze Ibbenbüren (5027) und anschließend der Gemarkungsgrenze Brochterbeck (5041) bis zum Punkt 52Q [2622782/5789436]. Zwischen den Punkten 52Q [2622782/5789436] und 52R [2622630/5789428] verläuft die Grenze nördlich des Hauses „Ibbenbürener Straße 90, Tecklenburg“ und folgt anschließend wieder der Grenze der Gemarkung Brochterbeck (5041) und der Grenze der Gemarkung Ibbenbüren (5027) bis sie wieder den Ausgangspunkt 55P [2617963/5800969] erreicht.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung

¹) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Kröger Koordinaten des 2. Streifens.

widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. Juni 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Ibbenbüren

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Juni 2019 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus in Ibbenbüren zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Ibbenbüren vom 22. September 2019 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 15. Juni 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 16. Juli 2020

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 175

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Isselburg

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Mai 2014 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Pankratius (Anholt), St. Peter und Paul (Werth) und die Pfarrrektoratsgemeinde Ssm. Trinitas (Hl. Dreifaltigkeit Schüttenstein) in Isselburg

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Franziskus in Isselburg
vom 22. Juni 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 22. Juni 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Franziskus entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Anholt (5140), Herzebocholt (5275), Isselburg (5272), Werth (5141) und Wertherbruch (3377) mit Ausnahme zwischen den Punkten 22L [2537349/5740954]¹⁾ und 22M [2535011/5738918], sowie zwischen den Punkten 22N [2532193/5741336] und 22O [2528042/5745067].

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Kröger Koordinaten des 2. Streifens.

Am Punkt 22L [2537349/5740954] verlässt die Grenze die Gemarkung und verläuft in gerader Linie auf Punkt 22M [2535011/5738918] zu.

Am Punkt 22N [2532193/5741336] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde ebenfalls die Grenze der Gemarkung und führt über den Wolfstrang bis zum Punkt 22P [2532058/5742597], wo sie wieder auf die Gemarkung stößt und dieser bis zum Punkt 22Q [2530656/5742951] folgt. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze in gerader Linie auf Punkt 22R [2530645/5744630] zu, um von dort aus der Pferdehorster Straße in westliche Richtung bis zur Kreuzung der L459 (Anholter Straße) zu folgen. Nun führt die Grenze der Kirchengemeinde für 70 m in Richtung Norden, knickt dann in Richtung Westen ab und folgt der Klevsche Landwehr bis zur Sternebuschstraße (Punkt 22S [2528664/5744376]). Ab diesem Punkt folgt sie der Sternebuschstraße in nördliche Richtung bis zur Kreuzung mit dem Grenzweg und umrundet dabei östlich das Grundstück Sternebuschstraße 2. Nun folgt sie dem Grenzweg in westliche Richtung bis sie am Punkt 22O [2528042/5745067] wieder auf die Gemarkungsgrenze trifft und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. Juni 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Isselburg

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Mai 2014 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Pankratius (Anholt), St. Peter und Paul (Werth) und die Pfarrrektoratsgemeinde Ssm. Trinitas (Hl. Dreifaltigkeit Schüttenstein) in Isselburg zur Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Isselburg vom 22. Juni 2014 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 15. Juni 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 16. Juli 2020

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 176

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Gudula in Rhede

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. August 2007 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Gudula in Rhede, Zur Hl. Familie in Rhede und St. Pius in Rhede-Krechting

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Gudula in Rhede
vom 28. Oktober 2007

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 28. Oktober 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Gudula entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Vardingholt (5244), Rhede (5147), Krechting (5243), Büngern (5241) und Krommert (5242) mit Ausnahme zwischen den Punkten 22A [2551828/5745946]¹ und 23I [2552101/5738803].

Am Punkt 22A [2551828/5745946] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und verläuft in südöstliche Richtung am Rand des Waldgebiets und des Grundstücks „Bollenbergweg 24“ entlang bis zur Straße „Bollenbergweg“. Diesem Weg folgt die Grenze nun in südwestliche Richtung und knickt am Punkt 22B [2552392/5745331] in südöstliche Richtung ab, bis sie auf den Elsbach stößt und diesem bis zum Punkt 22C [2552347/5744419] folgt. Hier verläuft die Grenze der Kirchengemeinde nun weiter entlang der Bocholter Aa in südwestliche Richtung bis sie am Punkt 22D [2551897/5744111] die Bocholter Straße kreuzt. Hier führt sie nun für 170 m entlang der Bocholter Straße bis zur Einmündung in die Straße „Hessenspoor“ (Punkt 23N [2551754/5744166]). Nun verläuft die Grenze entlang der Straße „Hessenspoor“ und der gedachten Verlängerungen bis zum Punkt 23M [2551085/5743744]. Ab hier verläuft sie entlang der Gemarkung Rhede (5147) bzw. Krommert (5242) zur Gemarkung Rhedebrügge (5238) bis sie Punkt 23L [2551268/5742782] erreicht. Ab diesem Punkt führt die Grenze der Kirchengemeinde entlang des Buchholzwegs und anschließend entlang der gedachten Verlängerung des Buchholzwegs bis zum Punkt 23K [2550777/5742024]. Jetzt führt die Grenze zunächst für 230 m in südliche Richtung und knickt anschließend für 90 m in westliche Richtung ab, umrundet somit das Grundstück „Vennweg 1“ und stößt auf Punkt 23J [2550725/5741861].

Ab diesem Punkt führt die Grenze entlang der Straße „Vennweg“ bis zur Einmündung der Straße „Krüsskamp“. Dieser Straße folgt sie nun in südliche Richtung bis sie am Punkt 23I [2552101/5738803] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. Juni 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Gudula in Rhede

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. August 2007 über die Zu-

¹Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

sammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Gudula in Rhede, Zur Hl. Familie in Rhede und St. Pius in Rhede-Krechting zur Katholischen Kirchengemeinde St. Gudula in Rhede vom 28. Oktober 2007 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 15. Juni 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 16. Juli 2020

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 177

Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render: Tel. 0251 495-1300, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Matthias Mamot: Tel. 0251 495-1302, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter: Tel. 04441 872-511, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Kreisdekanat Steinfurt		Auskünfte erteilt
Dekanat Ahaus-Vreden	Gronau, St. Antonius <i>Leitender Pfarrer:</i> <i>Michael Vehlken</i>	Matthias Mamot
Officialatsbezirk Oldenburg		Auskünfte erteilt
Dekanat Vechta	Vechta, St. Mariä Himmelfahrt Besetzung ab 15. September 2020 <i>Leitender Pfarrer:</i> <i>Propst Michael Matschke</i>	Officialatsrat Msgr. Bernd Winter

AZ: 500

Art. 178

Personalveränderungen

A k k a t t u v a z h a p p i l l i l P h i l i p, P. Joy MSFS, zum 1. August 2020 zum Pastor in Senden St. Laurentius ernannt.

B a n d i, Anil, ab dem 30. Juli 2020 Pastor m. d. T. Pfarrer in der Kirchengemeinde St. Ansgar Barßel und im Officialatsbezirk Oldenburg.

K e l l e r m a n n, Michael, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Barßel St. Ansgar, seit dem 1. August 2020 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Lindern St. Katharina von Siena.

L u t t i k h u i s, Robert, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Cappeln St. Peter und Paul, seit dem 1. August 2020 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Lastrup St. Petrus.

M a t t a t h i v e l e y i l, P. Tomichan CM, zum 1. August 2020 zum Pastor in Wadersloh St. Margareta ernannt.

O k e k e, Henry Chukwudi, mit Ablauf des 31. August 2020 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Senden St. Laurentius entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

Neueinstellung:

T a m m e n, Sarah, Pastorale Mitarbeiterin, zum 1. September 2020 im Bereich der Berufungspastoral.

Es wurde emeritiert:

B u t t, Bernhard, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Everswinkel St. Magnus/St. Agatha mit Wirkung vom 1. September 2020 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

S p ä t l i n g, Paul, zum 31. Juli 2020 in den Ruhestand versetzt.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

M w a g e n i, Dr. Eberhard Galiegamiho, mit Ablauf des 31. August 2020 als Pastor m. d. T. Pfarrer in Schöppingen St. Brictius entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

R a p h a e l, Brigit Gregory, mit Ablauf des 31. August 2020 als Pastor m. d. T. Pfarrer in Rosendahl-Osterwick Ss. Fabian und Sebastian entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

Richtigstellung/Korrekturen:

Zum Amtsblatt vom 1. August 2020 im Bereich „Personalveränderungen“ stellen wir folgendes richtig:

L a c h n e r, Dr. Gabriele, Pastoralreferentin, ist mit Ablauf des 31. Juli 2020 von ihrer Aufgabe

als Pastoralreferentin in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Vechta als Schulseelsorgerin in den Schulen der Stadt Vechta entpflichtet worden. Frau Dr. Lachner ist weiterhin als Bischöfliche Beauftragte für ökumenische Fragen und für den interreligiösen Dialog im Offizialatsbezirk Oldenburg tätig. Frau Dr. Lachner scheidet nicht aus dem Bistumsdienst aus, wie es versehentlich im Amtsblatt vom 1. August 2020 mitgeteilt wurde.

AZ: 500

Art. 179

Unsere Toten

C z o g a l l a, Heinz Pfarrer em., geboren am 4. November 1934 in Ratibor, zum Priester geweiht am 02. Februar 1961 in Glatz. Nach seiner Kaplanszeit in Gleiwitz wurde er 1972 Kaplan in Bockum-Hövel St. Pankratius. 1975 erfolgte die Inkardination in das Bistum Münster. Von 1975 an war er bis zu seiner Emeritierung 2004 fast 30 Jahre Pfarrer in Hamm St. Maria Königin tätig. Er starb am 9. August 2020 im Alter von 85 Jahren in Hamm.

H e u k a m p, Werner, Pfarrer em., geboren am 20. Mai 2020 in Hopsten, zum Priester geweiht am 16. März 1957 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er als Kaplan in Borken-Gemen Christus-König tätig. Im Jahr 1960 ging er als Vikar nach Hopsten St. Georg und wechselte dann 1966 als Kaplan nach Greven St. Martin. 1968 übernahm er zusätzlich die Verwaltung des Pfarrrektorates in Greven-Bockholt St. Wendelin. Im Jahr 1969 erfolgte die Ernennung zum Pfarrer in Greven St. Mariä Himmelfahrt. Die Leitung des Pfarrverbandes Greven wurde ihm im Jahr 1975 übertragen. 1994 wechselte er als Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer nach Recke St. Dionysius. Er starb am 29. Juli 2020 in Hopsten im Alter von 91 Jahren.

K e n k e l, Heinrich, Pfarrer em., geboren am 13. Juni 1928 in Garrel-Nikolausdorf, zum Priester geweiht am 17. Dezember 1955 in Münster. Er war zunächst als Hausgeistlicher bei den Schwestern Unserer Lieben Frau im Liebfrauenhaus in Vechta tätig. Dann wurde er 1957 zum Kaplan zur Vertretung in Cloppenburg St. Andreas ernannt. 1960 wechselte er als Kaplan nach Löningen (Benstrup) St. Bonifatius und 1964 als Kaplan nach Friesoythe (Thüle) St. Johannes Baptist. 1966 wurde er zum Landespräses für Frauen und Frauenjugend ernannt. Von 1971 bis 1974 tat er Dienst als Pfarrer in Lutten St. Jakobus. 1974 wurde der Verstorbene Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Cloppenburg St. Andreas und übernahm zugleich die Aufgabe des Landespräses für die Marianische Congregation im Offizialatsbezirk Oldenburg. Zum 1. Mai 1996 entpflichtete ihn der Bischof aus gesundheitlichen Gründen von seinen Aufgaben und verlieh ihm den Titel „parochus emeritus“. Pfarrer Heinrich Kenkel half weiterhin in Cloppenburg St. Josef und im benachbarten Wallfahrtsort Bethen in der Seelsorge mit. Die letzten Lebensjahre verbracht er im St. Pius-Stift in Cloppenburg. Er starb am 14. August 2020 im Alter von 92 Jahren in Cloppenburg.

S e n d t, Wilfried, Pfarrer i. R., geboren am 28. Juni 1935 in Köln, zum Priester geweiht am 2. Februar 1961 in Münster. Er war zunächst Kaplan in Stadtlohn St. Otger. 1963 wechselte er nach Herten St. Antonius und von dort ging er 1968 ebenfalls als Kaplan nach Haltern St. Laurentius und 1969 nach Wilhelmshaven-Nord Christus König und Wilhelmshaven St. Willehad. 1973 wurde er Pfarrverwalter in Duisburg-Walsum St. Juliana und 1975 wurde er dort zum Pfarrer ernannt. Dort blieb er bis zu seinem Ruhestand im Jahr 2000. Er starb am Samstag, den 15. August 2020 im Alter von 85 Jahren in Duisburg - Fahrn.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 180 **Beschluss der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 2. Juli 2020**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 20 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

76. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die 75. Änderung vom 20. Februar 2020 (KABl. Münster 2020 Art. 72, KABl. Osnabrück 2020 Art. 23) wird wie folgt geändert:

- I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung Sonderregelungen für Religionslehrer im Kirchengdienst, Lehrkräfte am Kirchenmusikseminar des Bistums Osnabrück und der Kath. Fachhochschule Norddeutschland – SR 9

In der Überschrift der SR 9 unter § 1 und unter § 1a werden die Berufsgruppen der Lehrkräfte am Kirchenmusikseminar des Bistums Osnabrück und der Kath. Fachhochschule Norddeutschland gestrichen.

- II. Inkrafttreten

Die Regelung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Vechta, 27. Juli 2020

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 181 **Beschluss der Regionalkommission Nord am 8. Juli 2020**

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Übernahme der ab dem 1. Januar 2020 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe sowie zur Einmalzahlung nach Ziffer I.15 des o.g. Beschlusses der Bundeskommission mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2020 als neue Entgelt- und Vergütungswerte sowie als Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

8. Juli 2020

gez. Werner Negwer,
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Nord im Rahmen der aktuellen Ärzte-Tarifrunde.

Den Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 8. Juli 2020 im Rahmen der aktuellen Ärzte-Tarifrunde (Anlage 30 zu den AVR) setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, den 20. August 2020

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof